

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-154/2022

- öffentlich -

Datum: 14.06.2022

|                            |               |                 |
|----------------------------|---------------|-----------------|
| Federführendes Amt         | Bürgermeister |                 |
| Beratungsfolge             | Termin        | Beratungsaktion |
| Gemeindevorstand           | 20.06.2022    | vorberatend     |
| Haupt- und Finanzausschuss | 30.06.2022    | vorberatend     |
| Gemeindevertretung         | 07.07.2022    | beschließend    |

### Feuerwehr Lahntal | Anmeldungen von Investitionen zum Förderprogramm des Landes Hessen (Feuerwehrfahrzeuge)

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal fasst folgende Beschlüsse:

1. Förderperiode 2022

Die Gemeinde Lahntal ersetzt den gestellten Förderantrag für ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 durch einen Antrag auf Förderung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20).

2. Förderperiode 2023

Die Gemeinde Lahntal beschließt die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges Wasser (TSF-W) mit einem 7,5to Fahrgestell

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Sachdarstellung:

In der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Lahntal am 13. Juli 2021 hat die Gemeindevertretung Lahntal einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die Beschaffung folgender Feuerwehrfahrzeuge:

- 1 Löschgruppenfahrzeug LF 10
- 1 Gerätewagen Logistik
- Für das Jahr 2025: 1 ELW-1

Der Gemeindevorstand wird beauftragt jeweils zum 01.09. des Vorjahres die erforderlichen Fördermitteleinträge fristgerecht zu stellen und die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen der jeweiligen Haushaltsjahre einzustellen.

2. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal wird zusätzlich beauftragt, die Anschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W zum Bezug über das Landesbeschaffungsprogramm des Landes Hessen kurzfristig angemeldet werden.

3. Auch die Beschaffung des Löschgruppenfahrzeug LF 10 wird für das Landesbeschaffungsprogramm für Katastrophenschutzlöschfahrzeuge 10 (KatS-LF) zusätzlich angemeldet.

4. Von den nachstehenden voraussichtlichen Kosten nimmt die Gemeindevertretung Kenntnis.
5. Gleichzeitig beauftragt die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand eine finale Festlegung für den künftigen Standort für ein neues Feuerwehrhaus Sterzhausen vorzubereiten, Erkundigungen über die Errichtung des Baus eines Feuerwehrhauses in Modulbauweise einzuholen und einen Förderantrag für ein Feuerwehrhaus in Sterzhausen zum 01.09.2022 zu stellen. Alternative Finanzierungsmodelle sind zu prüfen.
6. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Überarbeitung des aktuellen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu veranlassen.“

Über die vorgesehenen Fahrzeugbeschaffungen liegen aktuell weder Förderbescheide vor, noch sind diese dem Landkreis oder der Gemeinde Lahntal schon vorab bekannt.

Begründung zu Punkt 1 der Beschlussvorlage:

**Das Referat Brandschutz, Einsatz, Förderwesen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport hat dem Kreisbrandinspektor vorab mitgeteilt, dass die Förderung eines weiteren Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Feuerwehr Lahntal nicht möglich ist.**

**Schriftlich begründete das Ministerium dies wie folgt:**

„Durch die Fusion der Feuerwehren Goßfelden/Sarnau/Göttingen stehen mit einem LF 10/6 und einem LF 10 KatS inzwischen zwei einsatztaktisch identische Fahrzeuge an einem Standort. Mit der Beschaffung des beantragten LF 10 für den Standort Sterzhausen würde ein drittes gleichwertiges Fahrzeug innerhalb der Gemeinde vorgehalten werden, sodass der Bedarf an Löschgruppenfahrzeugen für die vorhandenen drei Standorte gedeckt wäre.

Die Vorhaltung von zwei LF 10 an einem Standort ist nach FwOV nicht begründbar und damit auch nicht zuwendungsfähig. Dass inzwischen zwei gleichwertige Löschfahrzeuge an einem Standort zur Verfügung stehen, ist nur der nachträglichen Fusion der Feuerwehr Goßfelden/Sarnau/Göttingen geschuldet. Eine gleichwertige Ersatzbeschaffung beider Löschgruppenfahrzeuge für die Feuerwehr Goßfelden/Sarnau/Göttingen wäre zukünftig aber nicht förderfähig.

Darüber hinaus erfüllt das derzeit vorgesehene Fahrzeugkonzept der Gemeinde Lahntal nicht die Anforderungen der Ausrüstungsstufe 2, sodass die Gemeinde planmäßig auf die überörtliche Hilfe ihrer Nachbarkommunen angewiesen ist. Im Hinblick auf die Gefährdungsstufe B 3 und TH 3 wäre jedoch auch die Vorhaltung eines (H)LF 20 denkbar, sodass die Gemeinde Lahntal die Ausrüstungsstufe 2 alleine sicherstellen könnte. Zudem würde ein solches Fahrzeug eine sinnvolle technische Ergänzung im Gesamtkonzept darstellen.

Ich rege daher an, das gesamtheitliche Fahrzeugkonzept der Gemeinde Lahntal zu erörtern und möchte im Rahmen der für dieses Jahr beantragten Ersatzbeschaffung die Möglichkeit geben, bei Bedarf noch eine Änderung vorzunehmen.

Sollte jedoch an der Beschaffung des LF 10 festgehalten werden, wäre eine öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu schließen, durch welche die Sicherstellung der Ausrüstungsstufe 2 gewährleistet würde. Zudem weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Beschaffung eines (H)LF 20 erst wieder mit Erreichen der Altersgrenze eines der vorhandenen LF 10 förderfähig wäre. Dies könnte insbesondere Bedeutung erlangen, falls eine zukünftige Leitung der Feuerwehr Lahntal die eigenständige Vorhaltung eines (H)LF 20 für notwendig erachten und einfordern würde.“

**Der Gemeinde Lahntal wurde empfohlen, den Förderantrag durch einen Antrag auf Förderung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 oder eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20) zu ersetzen.**

**Der Kreisbrandinspektor ergänzte diese Ausführungen wie folgt: „Im Hinblick auf die zukunftssichere Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr Lahntal würde ich zur Beschaffung eines (H)LF 20 raten, wobei es natürlich insgesamt 3 Standorte gäbe, wo eine Stationierung möglich wäre. Es würde hier tatsächlich dann mal eines Fahrzeugkonzeptes für die Gemeinde Lahntal bedürfen.“**

Erläuterung:

Das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (kurz: HLF 20) ist die größere Ausführung dieses Fahrzeugtyps und geht entsprechend über die Beladung des HLF 10 hinaus. Es war seit 2004 als HLF 20/16 gemeinsam mit dem damaligen LF 20/16 in der DIN 14530 Teil 11 genormt. Die momentane – leicht veränderte – Norm lautet DIN 14530 Teil 27.[3] Es verfügt über einen 2000 Liter fassenden Löschwassertank, 120 Liter Schaummittelvorrat und 12 kg Löschpulver. Seine Feuerlöschkreiselpumpe kann pro Minute 2.000 Liter Wasser bei einem Ausgangsdruck von 10 bar fördern. Gegenüber dem Löschgruppenfahrzeug 20 verfügt es oft über einen kleineren Wassertank, jedoch dafür über eine umfangreichere Beladung zur Technischen Hilfeleistung. Zu letzterer gehören nach aktuellem Stand unter anderem ein hydraulischer Rettungssatz (mit Rettungsspreizer mindestens in Ausführung „BS“, Rettungsschere mindestens in Ausführung „BC“ und Satz Rettungszylinder), Zubehörmaterial, ein Verkehrsunfallkasten sowie grundsätzlich ein pneumatischer Hebesatz. Es umfasst eine nahezu identische Ausstattung für die Brandbekämpfung wie das Löschgruppenfahrzeug 20: Hierzu zählen neben den wasserführenden Armaturen, zwei Fluchthauben, eine vierteilige Steckleiter (oder alternativ zwei Multifunktionsleitern), eine dreiteilige Schiebleiter und ein Sprungrettungsgerät. Ebenso müssen vier Pressluftatmer, ein Atemschutzüberwachungssystem, zwei Schachtabdeckungen, vier leichte Chemikalienschutzanzüge, eine Strom- und Beleuchtungsausrüstung, Tauchpumpe TP 4/1, Motorsäge und Säbelsäge verlastet werden. Auch im HLF 20 müssen, im Gegensatz zu den Löschgruppenfahrzeugen LF 10 und LF 20, weder Drucklüfter noch Schornstein-Werkzeugkasten mitgeführt werden. Darüber hinaus kann das HLF 20 allerdings mit einer maschinellen Zugeinrichtung, einer Zusatzbeladung zur Bekämpfung von Wasserschadenslagen, Absturzsicherung oder für Gefahrstoffeinsätze, selten auch mit einer Tragkraftspritze versehen werden. Das Fahrzeug kann über einen Allradantrieb verfügen und hat eine zulässige Gesamtmasse von 15 Tonnen. In Bayern dürfen HLF 20 inzwischen eine zulässige Gesamtmasse von bis zu 16 Tonnen besitzen. (Quelle: Wikipedia)

Kosten:

Die zuwendungsfähigen Kosten für ein LF 10 hat das Land Hessen mit der weiterhin gültigen Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinden Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie – BSFRL) vom 25.02.2020 auf 220.000 € festgelegt. Danach errechnet sich ein Landeszuschuss von 30% = 66.000 €. Für 220.000 € ist aktuell jedoch kein LF 10 zu erwerben. Die Gemeinde ging in der Erläuterung des Beschlusses vom 13.07.2021 von Anschaffungskosten (mit notwendiger Anpassung der Beladung) 373.200 € aus, also nach Abzug der Landesförderung von Kosten für die Gemeinde Lahntal in Höhe von ca. 307.200 €.

Für ein HLF 20 gibt es derzeit keine belastbare Kosteneinschätzung. Die Gemeinde hat allerdings eine Auskunft bei der Gemeinde Cölbe einholt, die vor Kurzem ein solches Fahrzeug erworben hat. Das Land Hessen gibt in der BSFRL die zuwendungsfähigen Kosten mit 275.000 € an; daraus resultiert eine Landesförderung von 82.500 €. Das am 24.06.2019 bestellte und am 24.06.2021 ausgelieferte Fahrzeug HLF 20 der Gemeinde Cölbe kostete der Gemeinde rund 460.000 €. Die Landesförderung betrug 72.000 € (15,7% der Gesamtkosten).

Der Kreisbrandinspektor geht aktuell von einer Lieferzeit nach Auftragserteilung von 18 bis 24 Monaten aus (bei Fahrzeugen mit Allradantrieb eher 24 Monate; HLF 20 ist ein Fahrzeug mit vorrangig Allradantrieb). Bei einem Förderbescheid noch in diesem Jahr, anschließender Ausschreibung und Vergabe und einer ca. 24-monatigen Lieferzeit ist von einer Inbetriebnahme nicht vor 2025 zu rechnen.

Die Auswirkungen der Umstellung der Landesförderung auf nur noch 1 LF 10 pro Kommunen bedingt die Überarbeitung der Fahrzeugkonzeption der Gemeinde Lahntal. Derzeit verfügen die Ortsteilswehren Lahntal über folgende Fahrzeuge:

|                           | <u>FFW Caldern</u> | <u>FFW Sterzhausen</u> | <u>FFW G S G</u>        |
|---------------------------|--------------------|------------------------|-------------------------|
| Ersteinsatzfahrzeug       | TLF 20/25          | LF 8/6                 | LF 10/6                 |
| Zweiteinsatzfahrzeug      | LF 8               | GW-L                   | LF 10 KatS              |
| Mannschaftstransportwagen | MTW                | (MTW)                  | MTW                     |
| Weitere Fahrzeuge         |                    |                        | TSF (Bj. 1987 *)<br>ELW |

Gelb gekennzeichnete Fahrzeuge sind über 25 Jahre im Betrieb und aktuell zur Ersatzbeschaffung vorgesehen.

\*) Fahrzeug der ehemaligen Feuerwehr Göttingen (Oldtimer / wird nicht ersetzt)

Begründung zu Punkt 2 der Beschlussvorlage:

Mit dem Beschluss vom 13.07.2021 wurde u.a. beschlossen „Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal wird zusätzlich beauftragt, die Anschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W zum Bezug über das Landesbeschaffungsprogramm des Landes Hessen kurzfristig angemeldet werden.“

In der Begründung dazu wird ausgeführt:

„Das TSF-W sollte sinnvollerweise über die Landesbeschaffungsaktion des Landes Hessen bezogen werden. Dann wird als Sachleistung das Fahrgestell seitens des Landes Hessen zur Verfügung gestellt. Dadurch reduzieren sich die Kosten auf den Ausbau und die Beladung. Für den Ausbau werden ca. 75.000 € notwendig (je nach Ausführung) und für die Beladung ein Betrag von ca. 25.000 € (je nach Umfang). Ein Förderantrag kann jederzeit auch unterjährig erfolgen.“

Förderanträge für TSF-W können außerhalb der Prioritätenliste gestellt werden. Das Land Hessen legt derartige Landesbeschaffungsprogramme wiederholt auf. Wann ein Antrag der Gemeinde Lahntal Erfolg hat, ist nicht einzuschätzen. In der Regel erfolgt dies jedoch innerhalb einer Zeit von 1 -2 Monaten bis 8 – 9 Monaten nach „Antragstellung.“

Die „TSF-W“-Fahrzeuge werden nach Norm mit zwei verschiedenen Fahrgestellgrößen hergestellt. Es besteht die Möglichkeit ein 6,3to Fahrgestell oder ein 8,8to Fahrgestell zu bekommen. Der finanzielle Mehraufwand ist nur geringfügig. Jedoch bietet das größere Fahrgestell die Möglichkeit das umfangreiche Material auch wieder im neuen Fahrzeug zu verladen. Die Gemeinde wird daher im Rahmen der Landesbeschaffungsaktion darauf achten, dass sie ein Fahrzeug mit 8,8to Fahrgestell zugeteilt bekommt.“

Bei dieser Erläuterung hat sich ein Fehler eingeschlichen: Das größere Fahrzeug hat ein 7,5to Fahrgestell (nicht 8,8to).

Bisher wurde eine solche Landesbeschaffungsaktion nicht vom Land Hessen ausgelobt.

Nach den aktuellen Informationen seitens des Kreisbrandinspektors sind die Chancen, ein Fahrzeug mit einem 7,5to Fahrgestell über ein Landesbeschaffungsprogramm zugeteilt zu bekommen leider als sehr ge-

ring einzuschätzen. Das Fahrzeug soll das Fahrzeug LF 8 der FFW Caldern (Baujahr 1996) ersetzen, dessen nach den Förderrichtlinien vorgegebene Nutzungsdauer von 25 Jahren in 2021 erfüllt ist.

Um der Unsicherheit eines Landesbeschaffungsprogrammes zu entgehen, soll daher zusätzlich dieses Fahrzeug zusätzlich zum Förderzeitraum 2023 angemeldet werden. Sollte dennoch eine Landesbeschaffungsaktion für ein TSF-W mit 7,5t Fahrgestell aufgelegt werden und die Gemeinde Lahntal hierbei berücksichtigt werden, wird die Teilnahme an der Landesbeschaffungsaktion präferiert.

#### Aktualisierte Übersicht der zur Förderung vorgeschlagenen Fahrzeuge:

Die 2021 beschlossenen Beschaffungen (Beschlussfassung vom 13.07.2021) und die sich aus dieser Vorlage ergebenden Änderungen zu folgenden Kosten (Werte teilweise 2021; Anschaffungskosten ergeben sich aus den Ergebnissen von Ausschreibungen und dürften bei der aktuellen Preisentwicklung durchaus höher ausfallen):

| Fahrzeug      | Anschaffungskosten | Umsatz-Steuer    | Zw.-Summe        | Voraus.-Förderung  | Zusätzliche Beladung | Aufw. Gemeinde   |
|---------------|--------------------|------------------|------------------|--------------------|----------------------|------------------|
| HLF 20        | 386.555 €          | 73.445 €         | 460.000 €        | - 72.000 €         | - €                  | 388.000 €        |
| GW Logistik   | 140.000 €          | 26.600 €         | 166.600 €        | - 37.500 €         | - €                  | 129.100 €        |
| TSF-W         | 185.000 €          | 35.150 €         | 220.150 €        | - 35.400 €         | 20.000 €             | 204.750 €        |
| ELW 1         | 100.000 €          | 19.000 €         | 119.000 €        | - 32.400 €         | - €                  | 86.600 €         |
| <b>Summen</b> | <b>811.555 €</b>   | <b>154.195 €</b> | <b>965.750 €</b> | <b>- 177.300 €</b> | <b>20.000 €</b>      | <b>808.450 €</b> |

Die Kosten des HLF 20 entsprechen vorerst den der Gemeinde Cölbe entstandenen Kosten aus 2021. Der ELW 1 soll erst für die Förderperiode 2025 angemeldet werden.

Auf die überwiegend weiter gültigen Ausführungen der Begründung zur Beschlussvorlage vom 13.07.2021 wird verwiesen.

Manfred Apell  
Bürgermeister